3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Stadt Ichenhausen vom 28.07.2010 i.d. Fassung vom 09.10.2019

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ichenhausen folgende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 28.07.2010 i.d. Fassung vom 09.10.2019

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss

bis	2,5 m³/h	bis 4,0 m ³ /h	40,00 €/Jahr
bis	6 m³/h	bis 10,0 m³/h	100,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	bis 16,0 m³/h	160,00 €/Jahr
über	10 m³/h	bis 16,0 m³/h	320,00 €/Jahr"

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,53 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 3

§ 10 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen an Gebäuden wird der Berechnung der Benutzungsgebühren ein pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird. Dieser beträgt für je angefangene 100,0 m³ umbauten Raumes 10,0 m³ Wasser.

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,53 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ichenhausen, 03.05.2023 STADT JCHENHAUSEN

Robert Strobel

1. Bürgermeister

